

## 3), Bekanntmachung.

Nachdem in Ausführung der Abreden des bei Abschließung des Zoll- und Handelsvertrags vom 19. Febr. 1853 (in Nr. 151 der Gesefammlang) mit Oesterreich vereinbarten Zollkartels von Seiten der K. K. Oesterreichischen Staatsregierung die nachsichtlichste Verordnung wegen Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des deutschen Zollvereins erlassen worden ist, so bringen wir die Kopie nebst einem Verzeichnisse der in Oesterreich zur Ein- Aus- und Durchfuhr verbotenen oder an eine besondere Bewilligung gebundenen Gegenstände zu dem Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß.

Wera, am 3. Januar 1854.'

Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Echid.

Verordnung

der Ministerien des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 24. Oktober 1853, womit in Folge allerhöchster Entschließung vom 30. September 1853 Strafbestimmungen für Uebertretungen der Zollgesetze der Staaten des deutschen Zollvereins festgesetzt worden.

Zur Vollziehung des mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Febr. 1853 und des demselben beigefügten Zoll-Kartels haben S. K. K. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. September 1853 folgende Anordnungen zu genehmigen gerucht, welche vom 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten.

§. 1.

Die Uebertretung der Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze der Staaten des deutschen Zollvereins, worunter auch die Ein- Aus- und Durchfuhr-Verbote verstanden sind, ist nicht allein den Angehörigen des Oesterreichischen Kaiserstaats, sondern auch allen Denjenigen, welche in dessen Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter den im §. 2 und 3 enthaltenen Strafen verboten.

§. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- Aus- oder Durchfuhr in den Staa-